

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. November 1989

über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

(Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

(89/656/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrags ist vorgesehen, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽⁴⁾ sieht die Verabschiedung einer Richtlinie über die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit vor.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽⁵⁾ nahm der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorzulegen.

Die Einhaltung der Mindestvorschriften zur Sicherstellung eines höheren Maßes an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

(1) ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1988, S. 1, ABl. Nr. C 115 vom 8. 5. 1989, S. 27, und ABl. Nr. C 287 vom 15. 11. 1989, S. 11.

(2) ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 92, und ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 61.

(3) ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 30.

(4) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

(5) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁶⁾. Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher in vollem Umfang auf die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Diese Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Die kollektiven Schutzmaßnahmen haben Vorrang gegenüber den persönlichen Schutzausrüstungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen vorzusehen.

Die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie dürfen keine Veränderungen derjenigen persönlichen Schutzausrüstungen, deren Konzeption und Konstruktion im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit mit den diesbezüglichen Gemeinschaftsrichtlinien im Einklang stehen, gegenüber den Bestimmungen der letztgenannten Richtlinien verlangen.

Es ist zweckmäßig, Hinweise vorzusehen, die die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der allgemeinen Vorschriften für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen heranziehen können.

Nach dem Beschluß 74/325/EWG ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, wird der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie ist die dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Definition

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als persönliche Schutzausrüstung jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, vom Arbeitnehmer benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen ein Risiko oder gegen Risiken zu schützen, die seine Sicherheit oder seine Gesundheit bei der Arbeit beeinträchtigen könnten, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Nicht unter die Definition nach Absatz 1 fallen:

- a) normale Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers dienen,
- b) Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste,
- c) persönliche Schutzausrüstungen für Militär, Polizei und Angehörige von Ordnungsdiensten,
- d) persönliche Schutzausrüstungen bei Straßenverkehrsmitteln,
- e) Sportausrüstungen,
- f) Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmittel,
- g) tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Risiken und Schadstoffen.

Artikel 3

Allgemeine Regeln

Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER ARBEITGEBER

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine persönliche Schutzausrüstung muß hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Stets muß eine persönliche Schutzausrüstung

- a) Schutz gegenüber den zu verhütenden Risiken bieten, ohne selbst ein größeres Risiko mit sich zu bringen,
- b) für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein,
- c) den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Arbeitnehmers Rechnung tragen,
- d) dem Träger nach erforderlicher Anpassung passen.

(2) Machen verschiedene Risiken den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und ihre Schutzwirkung gegenüber dem bzw. den betreffenden Risiken gewährleistet sein.

(3) Die Bedingungen, unter denen eine persönliche Schutzausrüstung verwendet werden muß, ergeben sich, insbesondere hinsichtlich der Dauer ihres Einsatzes, aus der Höhe des Risikos, der Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko und den spezifischen Merkmalen des Arbeitsplatzes jedes einzelnen Arbeitnehmers sowie aus den Leistungswerten der persönlichen Schutzausrüstung.

(4) Grundsätzlich ist eine persönliche Schutzausrüstung für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Erfordern die Umstände, daß eine persönliche Schutzausrüstung von mehreren Personen benutzt wird, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygiene-probleme ergeben.

(5) Im Unternehmen und/oder Betrieb sind geeignete Informationen über jede einzelne persönliche Schutzausrüstung, die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erforderlich sind, zu liefern und zur Verfügung zu halten.

(6) Der Arbeitgeber hat persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muß durch die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren und einwandfreie hygienische Bedingungen gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit den nationalen Praktiken vorsehen, daß die Arbeitnehmer um einen Kostenbeitrag zu bestimmten persönlichen Schutzausrüstungen in den Fällen ersucht werden, in denen das Tragen dieser Schutzausrüstungen nicht auf die Arbeit beschränkt ist.

(7) Der Arbeitgeber unterrichtet den Arbeitnehmer vorab darüber, gegen welche Risiken er geschützt ist, wenn er die persönliche Schutzausrüstung trägt.

(8) Der Arbeitgeber sorgt für eine entsprechende Ausbildung und führt gegebenenfalls eine Schulung in der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung durch.

(9) Außer in besonderen Ausnahmefällen darf die persönliche Schutzausrüstung nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Sie ist gemäß der Bedienungsanleitung zu benutzen.

Die Bedienungsanleitung muß dem Arbeitnehmer verständlich sein.

Artikel 5

Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung

(1) Vor der Auswahl einer persönlichen Schutzausrüstung muß der Arbeitgeber eine Bewertung der von ihm vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen gerecht wird.

Diese Bewertung umfaßt:

- a) die Untersuchung und die Abwägung derjenigen Risiken, die anderweitig nicht verhindert werden können,
- b) die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber den unter Buchstabe a) genannten Risiken bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönlichen Schutzausrüstungen selbst darstellen können, zu berücksichtigen sind,
- c) die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter Buchstabe b) genannten Eigenschaften.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Bewertung muß bei Änderungen der einzelnen Kriterien überprüft werden.

Artikel 6 (*)

Vorschriften für die Benutzung

(1) Unbeschadet der Artikel 3, 4 und 5 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß allgemeine Vorschriften für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und/oder Regeln für die Fälle und Situationen, in denen der Arbeitgeber die persönlichen Schutzausrüstungen stellen muß, festgelegt werden; hierbei sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften enthalten insbesondere Angaben über die Umstände oder Risikosituationen, in denen unbeschadet des Vorrangs der kollektiven Schutzmaßnahmen die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich ist.

Die zur Orientierung dienenden Anhänge I, II und III enthalten zweckdienliche Angaben für die Festlegung dieser Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei der Anpassung der in Absatz 1 genannten Vorschriften wesentlichen Änderungen Rechnung, die sich durch den technischen Fortschritt in

(*) Siehe Mitteilung der Kommission (ABl. Nr. C 328 vom 30. 12. 1989, S. 3).

bezug auf Risiken, kollektive Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstungen ergeben.

(3) Die einzelnen Mitgliedstaaten konsultieren zunächst die Organisationen der Sozialpartner zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften.

Artikel 7

Unterrichtung der Arbeitnehmer

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder die Arbeitnehmervertreter über alle Maßnahmen unterrichtet, die hinsichtlich der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit zu treffen sind.

Artikel 8

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie — einschließlich ihrer Anhänge — fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Anpassung der Anhänge

Rein technische Anpassungen der Anhänge I, II und III, die

- durch zur technischen Harmonisierung und Normung erlassene Richtlinien über persönliche Schutzausrüstungen und/oder
- durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelung oder Spezifikationen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet persönlicher Schutzausrüstungen

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

Artikel 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmä-

ßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. SOISSON

ANHANG II

ZUR ORIENTIERUNG DIENENDE, NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE PERSÖNLICHER SCHUTZ-
AUSRÜSTUNGEN

KOPFSCHUTZ

- Arbeitsschutzhelme (für den Einsatz in Untertagebetrieben, auf Baustellen, in verschiedenen Industriezweigen);
- leichte Kopfbedeckungen zum Schutz der Haare (Kappen, Haarschutzhauben, Haarschutznetze — mit oder ohne Schirm);
- Kopfschutzbedeckungen (Mützen, Kappen, Südwester usw. aus Stoff, imprägniertem Stoff usw.).

SCHALLSCHUTZ

- Gehörschutzstöpsel;
- Gehörschutzhelme;
- Kapselgehörschützer mit Arbeitsschutzhelm-Befestigung;
- Kapselgehörschützer mit Kopfbügel;
- Gehörschützer mit Kommunikationseinrichtung.

AUGEN- UND GESICHTSSCHUTZ

- Gestellbrillen;
- Schutzmasken (Korbbrillen);
- Schutzbrillen gegen Röntgen-, Laser-, UV-, IR- und sichtbare Strahlen;
- Schutzschilde;
- Schutzschirme und -hauben für Schweißer (Handblendschirme, Schutzschirme mit Kopfhalterung bzw. mit Traghilfen am Schutzhelm).

ATEMSCHUTZ

- Staubschutzfiltergeräte, Gasschutzfiltergeräte und Filtergeräte zum Schutz gegen Partikel von radioaktiven Stoffen;
- Isoliergeräte mit Luftzufuhr;
- Atemgeräte mit abnehmbarem Schweißerschutzschirm;
- Tauchgeräte und -ausrüstungen;
- Taucheranzüge.

HAND- UND ARMSCHUTZ

- Handschuhe
 - zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Schwingungen usw.),
 - Chemikalienschutzhandschuhe,
 - Elektrikerschutzhandschuhe und Hitzeschutzhandschuhe;
- Fausthandschuhe;
- Fingerlinge;
- Schutzärmel;
- Gelenkmanschetten;
- Halbhandschuhe;
- Handleder.

FUSS- UND BEINSCHUTZ

- Halbschuhe, Schnürstiefel, Halbstiefel, Sicherheitstiefel;
- schnell anziehbare Schuhe;

- Schuhe mit Zehenschutzkappe;
- Schuhe und Überschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau;
- Hitzeschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel;
- Kälteschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen Schwingungen;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen elektrostatische Aufladung;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz vor spannungsführenden Teilen;
- Stiefel für Kettensägen-Führer;
- Holzschuhe;
- Knieschützer;
- abnehmbare Spannschützer;
- Gamaschen;
- herausnehmbare Schuheinlagen (wärmeisolierende, durchtrittsichere oder schweißhemmende Sohlen);
- abnehmbare Krampen zum Schutz gegen Ausrutschen bzw. Ausgleiten auf Glatteis, Schnee und glitschigen Fußböden.

HAUTSCHUTZ

- Schutzcremes/Salben.

RUMPF- UND BAUCHSCHUTZ

- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Flüssigmetallspritzer usw.);
- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen aggressive chemische Stoffe;
- Heizwesten;
- Rettungswesten;
- Röntgenschutzschürzen;
- Rumpfschutzgürtel.

GANZKÖRPERSCHUTZ

- **Schutz gegen Absturz**
 - Absturzschutzausrüstung (vollständige Ausrüstung einschließlich des notwendigen einschlägigen Zubehörs);
 - Ausrüstung mit Falldämpfern und/oder Seilkürzern (vollständige Ausrüstung einschließlich des notwendigen einschlägigen Zubehörs);
 - Sicherheitsgeschirr (Halte- und Auffanggurte);
- **Schutzkleidung**
 - Arbeitsschutzkleidung (zweiteilige Anzüge und Overalls);
 - Schutzkleidung gegen mechanische Einwirkung (Stiche, Schnitte usw.);
 - Chemikalienschutzkleidung;
 - Schutzkleidung gegen Flüssigmetallspritzer und Infrarotstrahlung;
 - Hitzeschutzkleidung;
 - Kälteschutzkleidung;
 - Schutzkleidung gegen radioaktive Substanzen;
 - Staubschutzkleidung;
 - Gasschutzkleidung;
 - Warnkleidung mit Reflexstreifen einschließlich Zubehör (Armbinden, Handschuhe usw.);
 - Schutzdecken.

ANHANG III

ZUR ORIENTIERUNG DIENENDE, NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITEN BZW. DER ARBEITSBEREICHE, FÜR DIE DIE BEREITSTELLUNG PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNGEN ERFORDERLICH SEIN KANN

1. KOPFSCHUTZ (SCHÄDELSCHUTZ)

Schutzhelme

- Bauarbeiten, insbesondere Arbeiten auf, unter oder in der Nähe von Gerüsten und hochgelegenen Arbeitsplätzen, Einschal- und Ausschalarbeiten, Montage- und Verlegearbeiten, Gerüstarbeiten und Abbrucharbeiten;
- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Stahlwasserbauten, Hochöfen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Großbehältern, Großrohrleitungen, Kessel- und Kraftwerksanlagen;
- Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten und Stollen;
- Erd- und Felsarbeiten;
- Arbeiten im Bergbau unter und über Tage, in Steinbrüchen und bei Haldenabtragungen;
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten;
- Sprengarbeiten;
- Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln;
- Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden sowie Gießereien;
- Arbeiten in Industrieöfen, Behältern, Apparaten, Silos, Bunkern und Rohrleitungen;
- Arbeiten im Schiffbau;
- Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst;
- Arbeiten in der Schlachtung.

2. FUSSSCHUTZ

Schutzschuhe mit durchtrittsicherem Unterbau

- Rohbau-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten;
- Gerüstbauarbeiten;
- Abbrucharbeiten von Rohbauten;
- Betonbau und Fertigteilbau mit Ein- und Ausschalarbeiten;
- Arbeiten auf Bauhöfen und Lagerplätzen;
- Dacharbeiten.

Schutzschuhe ohne durchtrittsicheren Unterbau

- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Aufzügen, Stahlwasserbauten, Hochofen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Großbehältern, Großrohrleitungen, Krananlagen, Kessel- und Kraftwerksanlagen;
- Ofenbauarbeiten, Heizungs-, Lüftungs- und Metallbaumontagearbeiten;
- Umbau- und Instandhaltungsarbeiten;
- Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden, Warmpreßwerken und Ziehereien;
- Arbeiten in Steinbrüchen, im Bergbau über Tage und bei Haldenabtragungen;
- Be- und Verarbeitung von Steinen;
- Flachglas- und Hohlglasherstellung sowie -be- und -verarbeitung;
- Handhabung von Formen in der keramischen Industrie;
- Beschichtungsarbeiten im Ofenbereich der keramischen Industrie;

- Formgebungsarbeiten in der großkeramischen und Baustoffindustrie;
- Transport- und Lagerarbeiten;
- Arbeiten mit Gefrierfleischblöcken und Konservengebinden;
- Arbeiten im Schiffbau;
- Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst.

Schutzschuhe mit Absatz oder Keilsohle und durchtrittsicherem Unterbau

- Dacharbeiten.

Schutzschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau

- Arbeiten mit und auf heißen oder sehr kalten Massen.

Schnell ausziehbare Schutzschuhe

- bei Gefahr des Eindringens flüssiger Massen.

3. AUGEN- ODER GESICHTSSCHUTZ**Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilde oder -schirme**

- Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten;
- Stemm- und Meißelarbeiten;
- Steinbearbeitung und Steinverarbeitung;
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten;
- Arbeiten an spanabhebenden Maschinen beim Bearbeiten von kurzspanendem Werkstoff;
- Gesenkschmiedearbeiten;
- Zerkleinerung und Beseitigung von Scherben;
- Strahlarbeiten mit körnigem Strahlmittel;
- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln;
- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern;
- Arbeiten mit flüssigen Massen sowie beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich;
- Arbeiten bei Strahlungshitze;
- Arbeiten mit Lasern.

4. ATEMSCUTZ**Atemschutzgeräte**

- Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gasbeheizten Industrieöfen, sofern mit Gasgefahr oder Sauerstoffmangel zu rechnen ist;
- Arbeiten im Bereich der Hochofengicht;
- Arbeiten im Bereich von Gasumsetzern und Gichtgasleitungen;
- Arbeiten im Bereich von Ofenabstichen, sofern mit Schwermetallrauchen zu rechnen ist;
- Arbeiten an Futteren von Öfen und Pfannen, sofern mit Staub zu rechnen ist;
- Spritzlackierarbeiten ohne ausreichende Belüftung;
- Arbeiten in Schächten, Kanälen und anderen unterirdischen Räumen der Abwasserkanalisation;
- Arbeiten in Kälteanlagen, bei denen die Gefahr des Kältemittelaustritts besteht.

5. GEHÖRSCHUTZ**Gehörschützer**

- Arbeiten an Metallpressen;
- Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen;

- Arbeiten des Bodenpersonals auf Flughäfen;
- Rammarbeiten;
- Arbeiten in der Holz- und Textilindustrie.

6. RUMPF-, ARM- UND HANDSCHUTZ

Schutzkleidung

- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln;
- Arbeiten mit oder in der Nähe von flüssigen Massen und bei Hitzeeinwirkung;
- Handhabung von Flachglas;
- Strahlarbeiten;
- Arbeiten in Tiefkühlräumen.

Schwer entflammbare Schutzkleidung

- Schweißarbeiten in engen Räumen.

Stechschutzschürzen

- Ausbein- und Zerlegearbeiten;
- Arbeiten mit dem Handmesser, bei denen das Messer zum Körper geführt wird.

Lederschürzen

- Schweißarbeiten;
- Schmiedearbeiten;
- Gießereiarbeiten.

Unterarmstulpen

- Ausbein- und Zerlegearbeiten.

Handschuhe

- Schweißarbeiten;
- Hantieren mit scharfkantigen Gegenständen, jedoch nicht bei Maschinenarbeiten, wenn die Gefahr des Erfasstwerdens der Handschuhe besteht;
- offener Umgang mit Säuren und Laugen.

Metallgeflechthandschuhe

- Ausbein- und Zerlegearbeiten;
- regelmäßige Schneidarbeiten mit Handmesser im Bereich der Produktion und Schlachtung;
- Auswechseln von Messern an Schneidmaschinen.

7. WETTERSCHUTZKLEIDUNG

- Arbeiten im Freien bei Regen oder Kälte.

8. WARNKLEIDUNG

- Arbeiten, bei denen ein rechtzeitiges Erkennen der Personen erforderlich ist.

9. SCHUTZ GEGEN ABSTURZ (SICHERHEITSGESCHIRR)

- Gerüstarbeiten;
- Fertigteilmontage;
- Arbeiten an Masten.

10. ANSEILSCHUTZ

- Arbeiten in hochgelegenen Kranfahrer­kabinen;
- Arbeiten in hochgelegenen Führer­kabinen von Regalbedienungsgeräten;
- Arbeiten an hochgelegenen Stellen von Bohrtürmen;
- Arbeiten in Schächten und Kanälen.

11. HAUTSCHUTZMITTEL

- Verarbeiten von Beschichtungsstoffen;
 - Gerbereiarbeiten.
-